

INFO

Merkblatt

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen:

Nachweise gem. §§ 2 und 3 der SV-VO

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. eine **beglaubigte** Ablichtung des Abschlusszeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, zur Beantragung beim Einwohnermeldeamt (im Original),
4. eine Erklärung über die **Unabhängigkeit** gem. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SV-VO; unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen,
5. einen Nachweis über die **Eigenverantwortlichkeit** gem. § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 SV-VO; eigenverantwortlich tätig werden Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
6. der Nachweis über die Zahlung eines **Vorschusses** auf die Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Höhe von € 1.600,-- als Vorauszahlung auf die Gesamtgebühr nach Tarifstelle 3a.3.3 AVwGebO NRW.

Nachweise gem. § 13 der SV-VO

Es können nur Personen anerkannt werden, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder der Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen, insbesondere von Sonderbauten, haben.

Die fachbezogene Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 SV-VO wird nachgewiesen durch:

1. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen **Planung und Ausführung** von baulichen Anlagen
 - eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren aufgestellten Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen (s. Anlage 3),
 - mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der erforderlichen Planunterlagen, die von der antragstellenden Person selbst angefertigt worden sind.

Hat die antragstellende Person die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person erstellt, so hat diese schriftlich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die antragstellende Person wahrgenommen hat,

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person das jeweilige Bauvorhaben während der Ausführungsphase verantwortlich betreut hat.

2. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen **Prüfung und Überwachung** von baulichen Anlagen

- eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren geprüften Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen,
- mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der Prüfberichte sowie der geprüften Brandschutzkonzepte und Planunterlagen, die von der antragstellenden Person geprüft worden sind.

Hat die antragstellende Person die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person geprüft, so hat diese schrift-

lich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die antragstellende Person wahrgenommen hat. Hat sie oder er die Brandschutzkonzepte als Angehörige oder Angehöriger einer Behörde geprüft, kann alternativ dazu eine Bescheinigung der das Bauvorhaben genehmigenden Behörde vorgelegt werden, aus der der Umfang der konkret zu benennenden prüfenden Leistungen hervorgeht,

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person das jeweilige Bauvorhaben verantwortlich überwacht hat.

Unter den in den Nummern 1. und 2. aufgeführten Objektlisten müssen Bauvorhaben enthalten sein, die bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 54 i.V.m. § 68 Abs. 1 BauO NRW sind.

Wegen weiterer Hinweise wird auf die Kriterienliste und die Objektliste als Orientierungshilfen im Anhang dieses Antrags verwiesen.

Anforderungskatalog an Brandschutzkonzepte (Stand: 22.05.2024)

Prüfungsausschuss zur Anerkennung staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes

An die gemäß Prüfungssatzung einzureichenden anspruchsvollen Brandschutzkonzepte werden folgende Anforderungen unter den aufgeführten 5 Kriterien gestellt. Der Prüfungsausschuss betrachtet in einem systematischen Vorgehen die einzelnen Kriterien nacheinander und bewertet Brandschutzkonzepte nur dann als anspruchsvoll, wenn alle Kriterien erfüllt sind. Zu einzelnen Punkten soll der/die Antragsteller*in das Brandschutzkonzept mit entsprechenden Angaben und Erläuterungen auf einem Vorblatt ergänzen.

1. Formale Einordnung

- 1.1. Die Brandschutzkonzepte müssen für verschiedene Sonderbauten gemäß beigefügter Objektliste erstellt sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss weitere Brandschutzkonzepte außerhalb der Objektliste oder eine Risikobewertung auf Basis ingenieurmäßiger Nachweise anerkennen. Auf dem Vorblatt ist die Zuordnung zur Objektliste zu erläutern.
- 1.2. Die eingereichten Brandschutzkonzepte müssen in Gänze, d.h. vom Planungsbeginn des Projektes an vom Antragssteller bearbeitet worden sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Fortschreibungen akzeptieren, wenn diese nicht geringfügig sind und zusätzlich das nicht vom Antragsteller bearbeitete Ursprungs-Konzept eingereicht und die Bearbeitungsanteile des Antragstellers z.B. durch farbliche Hervorhebung kenntlich gemacht werden. Auf dem Vorblatt ist der jeweilige Bearbeitungsumfang des Antragstellers stichpunkthaft darzustellen und der Bezug zur Bestätigung der Person herzustellen, die nach § 54 (3) BauO NRW zur Erstellung von Brandschutzkonzepten berechtigt ist.
- 1.3. Die vorgelegten Brandschutzkonzepte sollen aus NRW sein. Brandschutzkonzepte aus anderen Bundesländern können im Einzelfall anerkannt werden, wenn sie diesem Anforderungskatalog entsprechen und ergänzend eine Stellungnahme im Vorblatt beigefügt wird, inwieweit Veränderungen im Konzept bei Anwendung der in NRW geltenden materiellen oder verfahrenstechnischen Vorschriften entstehen würden.
- 1.4. Die Brandschutzkonzepte müssen Gegenstand einer Genehmigung oder Zustimmung gewesen sein. Hierzu ist der jeweilige Antragstener, die zuständige Behörde und mindestens das Deckblatt der Genehmigung oder Zustimmung (incl. Aktenzeichen des Verfahrens) im Vorblatt anzugeben.
- 1.5. Zum Nachweis der fünfjährigen Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass Brandschutzkonzepte vorgelegt werden, die auf den Beginn von diesem Bearbeitungszeitraum datieren.

2. Generelle Struktur und Aufbau

- 2.1. Aus dem Brandschutzkonzept muss zu Beginn eine Beschreibung des behandelten Projektes, der Aufgabenstellung einschließlich etwaiger Einschränkungen auf bestimmte räumliche Bereiche oder inhaltliche Fragestellungen hervorgehen.
- 2.2. Im Sinne einer zielorientierten Gesamt-Darstellung ist im Brandschutzkonzept - geeigneter Weise in einem separaten Kapitel - eine Darstellung zur baurechtlichen Einordnung, objektspezifischen Besonderheiten sowie die daraufhin abgeleitete Risikobewertung und Schutzzielbetrachtung voranzustellen. Im Vorblatt ist anzugeben, in welchem Kapitel des Brandschutzkonzeptes sich diese Angaben befinden oder es sind entsprechende Ausführungen ergänzend darzustellen.
- 2.3. Das Brandschutzkonzept soll entsprechend § 9 (2) BauPrüfVO NRW gegliedert sein. Zumindest ist der dort genannte Themenkatalog vollständig zu bearbeiten.
- 2.4. Das Brandschutzkonzept soll objektbezogene Anforderungen aus Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften einschließlich Paragrafen-Bezug benennen, jedoch auf die nicht-objektbezogene Wiedergabe bzw. wortgleiche Zitierung solcher Quellen oder deren Anhänge verzichten.

3. Qualität der baurechtlichen Bearbeitung

- 3.1. Das Brandschutzkonzept muss die zutreffende baurechtliche Einordnung, einschließlich der hierfür maßgeblichen Kriterien enthalten.
- 3.2. Aus dem Brandschutzkonzept muss die konsequente Anwendung der baurechtlichen Zuordnung sowie die vollständige Benennung und Begründung von Abweichungen bzw. Erleichterungen erkennbar sein.
- 3.3. Abweichungen und Erleichterungen sind im Konzept in einer zusammenfassenden Übersicht einzeln darzustellen und entweder mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen oder einem Verzicht darauf schutzzielorientiert zu begründen.
- 3.4. Bei Umbauten oder Erweiterungen im Gebäudebestand ist herauszuarbeiten und zu begründen, an welcher Stelle und in welchem Umfang Aspekte des Bestandsschutzes beansprucht werden. Das Vorliegen des Bestandsschutzes (formelle oder materielle Legalität) ist zu begründen. Die Angaben können ggf. im Vorblatt dargestellt bzw. ergänzt werden.

4. Handwerkliche Qualität

- 4.1. Der Textteil des Brandschutzkonzeptes muss sprachlich verständlich sein und eine zutreffende und sichere Verwendung der Fachbegriffe dokumentieren.
- 4.2. Die zeichnerische Darstellung soll die textlichen Ausführungen widerspruchsfrei ergänzen und erläutern. Die Verwendung von farblichen Hervorhebungen und Symbolen muss einer nachvollziehbaren Struktur entsprechen. Aus den Plänen müssen mindestens die Anforderungen an raumabschließende Bauteile, das Konzept der Flucht- und Rettungswege (insbesondere Fluchtrichtung, Rettungsweglänge) und Grundzüge des anlagentechnischen Brandschutzes erkennbar sein.

5. Fachliche Qualität

- 5.1. Die Detailtiefe der Ausführungen im Brandschutzkonzept muss dem behandelten Objekt entsprechen und insbesondere den beanspruchten Erleichterungen und Abweichungen gerecht werden.
- 5.2. Die Anwendung technischer Regeln muss für die konkrete Fragestellung geeignet sein und vollständig und richtig, also fehlerfrei, erfolgen.
- 5.3. Etwaige Berechnungen müssen mit sämtlichen Eingabewerten, Rechengang und Ergebnissen prüffähig dargestellt werden.
- 5.4. Bei der Anwendung von Brandschutzingenieurmethoden sind die Grundzüge des Verfahrens, zugrunde gelegte Szenarien und Eingangswerte sowie Schutzziel- und Bewertungskriterien nachvollziehbar, z.B. nach DIN 18 009 zu dokumentieren.

Objektliste zum Anforderungskatalog an anspruchsvolle Brandschutzkonzepte (Stand: 22.05.2024)

An die gemäß Prüfungssatzung einzureichenden anspruchsvollen Brandschutzkonzepte werden folgende Anforderungen gestellt:

Objekt	Kriterium / Betrachtungsbereich Brandschutzkonzepte
1. Hochhäuser	generell zugelassen
2. Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe	nicht zugelassen
3. Bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 m ² Grundfläche, außer Industriebauten gemäß Nummer 15	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit Ferner gilt: Büro- und Verwaltungsgebäude nur in Verb. mit Abweichungen bzw. Erleichterungen von der BauO NRW 2018 kein Wohnungsbau
4. Verkaufsstätten	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit und mindestens 1.600 m ² Geschossfläche oder Verkaufsfläche größer 2.000 m ² und damit Einstufung in die SBauVO Teil 3 Verkaufsstätten
5. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m ² Geschossfläche	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie Abweichungen bzw. Erleichterungen von der BauO NRW 2018
6. Versammlungsstätten	zusätzliches Kriterium: Einstufung in die SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt > 1000 qm oder Objekte, die unter die besonderen Bauvorschriften des Kapitels 3 SBauVO fallen
7. Beherbergungsstätten	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie mehr als 30 Gastbetten pro Geschoss oder insgesamt mehr als 60 Gastbetten
8. Einrichtung zur Unterbringung und Pflege von Personen	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie Anwendungsbereich der „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen“ mit entsprechender Zuordnung als Wohn-Pflegebereich bzw. Raumgruppe
9. Krankenhäuser	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit
10. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit
11. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit
12. Bauliche Anlagen, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist	zusätzliches Kriterium: Nur im Zusammenhang mit Industriebauten
13. Garagen	zusätzliches Kriterium: Nur Großgaragen mit mehreren Untergeschossen
14. Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
15. Industriebauten	zusätzliches Kriterium: Mindestens ein besonderer rechnerischer Nachweis der Entrauchung oder ein Nachweis nach Abschnitt 7 MInd-BauRL oder Anhang 1 MIndBauRL
16. Gebäude mit einer Risikobewertung auf Basis rechnerischer ingenieurmäßiger Nachweise	Generell zugelassen
17. Der Prüfungsausschuss kann im begründeten Einzelfall weitere, nicht in dieser Auflistung enthaltene Objekte, als anspruchsvoll anerkennen, wenn ein vergleichbarer Schwierigkeitsgrad nachgewiesen wird	Anmerkung: Dieses Kriterium kann beispielsweise in besonderen Fällen, z. B. beim Bauen im Bestand, bei Denkmalschutz oder bei einer komplexen Einzelfallbeurteilung gegeben sein.